



**Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Elite-Masterstudiengang  
MINT-Lehramt PLUS  
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 15. Februar 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Elite-Masterstudiengang MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 18. August 2016 (AB UBT 2016/051) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1, Modulbereich A, Modulteilbereich A-B Biologie, wird das Modul

A-B01	Allgemeine Biologie III (FW-B12)	6
-------	----------------------------------	---

ersetzt durch:

A-B01	Allgemeine Biologie Lehramt I (FW-B11)	7
-------	--	---

2. In Anhang 1, Modulbereich A, Modulteilbereich A-C Chemie, wird an das Ende der Tabelle folgendes Modul angefügt:

A-C35	Forschungsplan (C210)	5
-------	-----------------------	---

3. In § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„<sup>6</sup>Eine Masterarbeit mit einem Thema im Bereich einer Fachdidaktik kann abweichend von Satz 1 auch in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erstellt werden. <sup>7</sup>Wenn die Masterarbeit in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt werden soll, ist dies von der Betreuerin oder dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>In diesem Fall beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit abweichend von Satz 2 zwei Jahre.“

4. In § 18 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, sofern die Masterarbeit in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt wird und bis zum Ende des sechsten Semesters die Note jeder Modulleistung mit Ausnahme der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte mit Ausnahme der 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit erreicht sind. <sup>4</sup>In diesem Fall muss die Masterarbeit spätestens zwei Jahre nach der Themenstellung abgegeben werden.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Regelungen in § 1 Nr. 1 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Die Regelungen in § 1 Nr. 2 bis 4 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Februar 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. Februar 2018, Az. A 4191 - I/1b.

Bayreuth, 15. Februar 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2018.